



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF SICHT

ECB-PUBLIC

[Name des Gebührenschuldners]
[Anschrift des Gebührenschuldners]

Frankfurt am Main, den
[Tag. Monat JJJJ]

Telefon (Support-Team): +49 69 1344 4690
E-Mail: SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu
Zahlungsreferenz: **[Referenznummer]**

Gebührenbescheid

Gemäß Beschluss der EZB ist folgende jährliche Aufsichtsgebühr von Ihnen zu entrichten:

1) Feste Mindestkomponente [SI]/[LSI]	EUR	[]
2) Variable Komponente [SI]/[LSI]	EUR	[]
<hr/>		
Jährliche Aufsichtsgebühr	EUR	[]

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates erhebt die EZB bei den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und bei den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten eine jährliche Aufsichtsgebühr.

In diesem Gebührenbescheid ist die von Ihrem Institut zu entrichtende jährliche Aufsichtsgebühr gemäß Festsetzung im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/41) für den Gebührenzeitraum [JJJJ] angegeben.

Die jährliche Aufsichtsgebühr wurde nach der in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) festgelegten Methodik und insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:

- Die Einstufung Ihres Instituts als [weniger] bedeutend für den Zeitraum vom [TT.MM.JJJJ] bis [TT.MM.JJJJ].
- Der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren, wie im Beschluss (EU) 2016/661 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/7) festgelegt und auf der Website der EZB-Bankenaufsicht veröffentlicht.
- Die gesamten Aktiva in Höhe von [...] EUR und der Gesamtrisikobetrag in Höhe von [...] EUR, wie im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/530 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/7) festgelegt.

Zahlungsbedingungen

Die jährliche Aufsichtsgebühr ist innerhalb von 35 Tagen nach Erlass des Gebührenbescheids ohne Kosten für die EZB zahlbar. Hat Ihr Institut der EZB vor Erlass dieses Gebührenbescheids ein unterzeichnetes Lastschriftmandat erteilt, wird die jährliche Aufsichtsgebühr innerhalb von 35 Tagen nach Erlass des Gebührenbescheids Ihrem Konto direkt belastet.

Andernfalls zahlen Sie bitte per Banküberweisung oder über TARGET2 unter Angabe der Zahlungsreferenz:

Zahlung per Banküberweisung	Zahlung über TARGET2
Zahlen Sie an: MARKDEFF (Korrespondenzbank) IBAN: DE67 5040 0000 0050 4024 06 Begünstigter: European Central Bank SSM	Zahlen Sie an: ECBFDEFFSSM (Empfänger in der Kopfzeile der SWIFT-Nachricht) Begünstigter: ECBFDEFFSSM

Bekanntgabe

Dieser Gebührenbescheid wird Ihnen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) bekannt gegeben.

Überprüfung

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheids ein Antrag auf interne administrative Überprüfung des Gebührenbescheids beim Administrativen Überprüfungsausschuss der EZB eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist vorzugsweise per E-Mail zu richten an: ABOR@ecb.europa.eu, oder auf dem Postweg an: The Secretary of the Administrative Board of Review, Europäische Zentralbank, Sonnemannstrasse 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland. Weitere Informationen zum Überprüfungsverfahren enthält der Beschluss EZB/2014/16 der Europäischen Zentralbank. Gemäß Artikel 9 des Beschlusses EZB/2014/16 hat ein Antrag auf Überprüfung nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung. Die Einreichung eines Antrags auf Überprüfung berührt nicht das Recht, gemäß Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nähere Informationen zur Methodik der EZB für Aufsichtsgebühren, zum Rechtsrahmen und zu den jährlichen Kosten der EZB im Zusammenhang mit dem SSM, die über Gebühren umgelegt werden, sind unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/organisation/structure/html/index.de.html> abrufbar.